# S 30 Lw 61/95

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 16 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | Für eine Beitragserstattung nach § 117 ALG ist die Entrichtung von bis zum 31.12.1994 180 rechtmäßig gezahlten Beiträgen erforderlich. § 117 ALG begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da durch diese Bestimmung die Ansprüche geschützt bleiben, die zur Zeit des Inkrafttretens des ALG bestanden haben. Soweit ein Versicherter am 31.12.1994 keinen Anspruch auf Beitragserstattung hatte, genügt die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 84 Abs. 3 ALG zum Erhalt der Anwartschaftsvoraussetzungen. |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 30 Lw 61/95 |
| Datum | 06.02.1997 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 16 LW 12/97 |
| Datum | 13.05.1998 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 6. Februar 1997 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Beginn des Altersgeldes.

Der am â¦1929 geborene KlÃ¤ger war seit 1958 selbstÃ¤ndiger Landwirt und Mitglied der Beklagten. BeitrÃ¤ge wurden bis Juni 1994 zur Landwirtschaftlichen Alterskasse bezahlt. Der KlÃ¤ger stellte am 30.06.1994, eingegangen am 05.07.1994, bei der Beklagten einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Altersgeld. Im Antrag gab er an, am 01.07.1994 das Anwesen an seine Tochter â¦ abzugeben. Mit Schriftsatz vom 14.10.1994 Ã¼bersandte der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte den notariellen Ãbergabevertrag vom 29.09.1994. Darin ist unter Ziffer 11 darauf Bezug genommen, daÃ der Besitz sowie die Nutzung mit Wirkung ab 01.07.1994 auf den Ãbernehmer Ã¼bergegangen sind, daÃ der Ãbernehmer in die bestehenden PachtverhÃ¤ltnisse eintritt und der Ãbergeber dem Ãbernehmer ein unentgeltliches Nutzungsrecht auf die Dauer von neun Jahren an dem zurÃ¼ckbehaltenen GrundstÃ¼ck einrÃ¤umt. Mit Bescheid vom 03.02.1995 bewilligte die Beklagte ab 01.10. 1994 Altersgeld. Mit Schriftsatz vom 13.02.1995 Ã¼bersandte die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte einen Gesellschaftsvertrag vom 01.07.1994 zwischen den Eheleuten â¦ und beantragte die Verbescheidung des Rentenantrags vom 29.06.1994 mit Wirkung ab 01.07.1994. Ãbersandt wurde auÃerdem ein NutzungsÃ¼berlassungsvertrag zwischen den Eheleuten â¦ und der Tochter â¦ vom 01.07.1994, der unter Ziffer 1 folgenden Wortlaut hat: "Die Eheleute Georg und Maria â¦ Ã¼berlassen ihrer Tochter, Gabriele â¦, ab 01.07.1994 mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1994/95 den landwirtschaftltichen Besitz in â¦, 84577 TÃ¼Ãling", auf Dauer zur ausschlieÃlichen und unentgeltlichen Nutzung. Ziffer 3 dieses Vertrages lautet: "Die Ãbereignung des landwirtschaftlichen Betriebes , 84577 TÃ¼Ãling an Frau â¦ soll umgehend erfolgen. VorgesprÃ¤che Ã¼ber die Abfassung des notariellen Ãbergabevertrages haben bereits stattgefunden. Die Ãbergabe steht unmittelbar bevor. Der Nutzungsvertrag erlischt mit Eigentumserwerb durch Frau â¦". Dieser NutzungsÃ¼berlassungsvertrag ist von Frau â¦ sowie den Eheleuten â¦ unterschrieben und datiert vom 01.07.1994.

Die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte erhob Widerspruch gegen den Rentenbescheid vom 03.02.1995. Zur BegrÃ¼ndung trug sie vor, daÃ Ã¼ber den Rentenantrag nicht in vollem Umfang entschieden wurde, da die Leistung erst ab 01.10.1994 bewilligt wurde, ohne auf den vorhergehenden Zeitraum einzugehen. Durch den NutzungsÃ¼berlassungsvertrag vom 01.07.1994 hÃ¤tten die Eheleute â¦ ihren landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Gesetzes bereits seit 01.07.1994 abgegeben. Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 19.04.1995 den Widerspruch zurÃ¼ck mit der BegrÃ¼ndung, die letzte Leistungsvoraussetzung sei die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens gewesen und diese sei erst durch den Ãbergabevertrag vom 29.09. 1994 erfolgt. Der NutzungsÃ¼berlassungsvertrag vom 01.07.1994 stelle keine Abgabe im Sinne von Â§ 2 Abs.3 GAL dar, da er nicht fÃ¼r einen Zeitraum von mindestens neun Jahren nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Unternehmers schriftlich vereinbart wurde. Leistung kÃ¶nne deshalb erst ab 01.10.1994 gewÃ¤hrt werden. Mit Klage vom 22.06.1995 wird die Bewilligung des Altersruhegelds ab 01.07.1994 beantragt, da der landwirtschaftliche Betrieb aufgrund der NutzungsÃ¼berlassung bereits am 01.07.1994 abgegeben wurde. Die Beklagte ist der Auffassung, der

NutzungsÃ¼berlassungsvertrag des KlÃ¤gers mit Frau â¦ fÃ¼r die Zeit vom 01.07.1994 auf Dauer stelle keine Abgabe im Sinne von Â§ 2 Abs.3 GAL dar. Die Leistungsvoraussetzungen habe der KlÃ¤ger somit erst im September 1994 erfÃ¼llt, so daÃ die Leistung erst ab 01.10.1994 gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne. Die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte argumentierte dagegen, daÃ die Formulierung einer Abgabe "auf Dauer" einen Zeitraum Ã¼ber neun Jahre hinaus bedeute und deshalb dem KlÃ¤ger bereits ab 01.07.1994 die Nutzung seines landwirtschaftlichen Betriebs entzogen gewesen sei. Der notarielle Ãbergabevertrag vom 29.09.1994 habe die im NutzungsÃ¼berlassungsvertrag beabsichtigte Rechtsfolge, der Tochter â¦ den landwirtschaftlichen Besitz zu Ã¼bertragen, bestÃ¤tigt. Das BSG habe bereits entschieden, daÃ eine Unterverpachtung, die nur auf ein Jahr abgeschlossen war, eine Abgabe im Sinne von Â§ 2 Abs.3 GAL darstelle, wenn der Pachtvertrag mit Ablauf der Unterverpachtung ende und im Ã¼brigen durch den NutzungsÃ¼berlassungsvertrag der Verlust der Unternehmereigenschaft beim KlÃ¤ger eingetreten sei. Er habe im Wege vorausschauender Betrachtung bei den gegebenen rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen keine reale MÃ¶glichkeit mehr gehabt, als landwirtschaftlicher Unternehmer sein Unternehmen fortzufÃ¼hren. Dies ergebe sich u.a. auch aus dem Gesellschaftsvertrag zwischen der Ãbernehmerin â¦ und ihrem Ehemann.

Mit Urteil vom 06.02.1997 verpflichtete das SG die Beklagte, dem KlÃ¤ger Altersrente bereits ab 01.07.1994 zu gewÃ¤hren. Eine verstÃ¤ndige Auslegung des Bescheides vom 03.02.1995 fÃ¼hre dazu, daÃ die Beklagte auch Ã¼ber den Rentenanspruch von Juli bis September 1994 entschieden habe und im Ã¼brigen eine BegrÃ¼ndung dazu im Widerspruchsverfahren nachgeholt worden sei. In der Sache sei die Klage begrÃ¼ndet, da nach den fÃ¼r den Streitfall noch heranzuziehenden Bestimmungen des GAL (Â§ 94 Abs.2 ALG) die erforderliche Abgabe in der erforderlichen Form erfolgt sei, da die Formulierung "auf Dauer" gerade keine Befristung der Regelung, sondern einen Dauerzustand ausdrÃ¼cke. Die in Â§ 2 Abs.3 Satz 2 GAL geforderte Mindestdauer von neun Jahren einer Abgabe bedeutet, daÃ der Gesetzgeber der Befristung auf weniger als neun Jahre die erforderliche QualitÃ¤t abgesprochen hat, nicht aber eine unbefristete Regelung ausschlieÃen wollte. Bei einem Leihvertrag, wie er hier vorliege, werde die Haltbarkeit der Dauerregelung nicht durch Anfechtungs-, RÃ¼cktritts- oder KÃ¼ndigungsrechte relativiert. Der von der Beklagten angestellte Vergleich mit einer Verpachtung sei hingegen nicht zutreffend. Das BSG habe fÃ¼r die Unternehmensabgabe den prinzipiell endgÃ¼ltigen Verlust der Unternehmereigenschaft verlangt und einen solchen bejaht, wenn zwar die Ãbereignung des BetriebsgrundstÃ¼ckes durch Auflassung und Eintragung noch fehle, durch den schuldrechtlichen Verpflichtungsvertrag diese Ãbereignung aber bereits wirksam sei. Durch die nachfolgende Ãbereignung sei diese EndgÃ¼ltigkeit unterstrichen worden. Die mit Schriftsatz vom 30.04.1997 eingelegte Berufung der Beklagten hat die Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 06.02.1997 zum Ziel. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, erst der Ãbergabevertrag vom 29.09.1994 stelle eine vollstÃ¤ndige Abgabe im Sinne von Â§ 2 Abs.3 GAL dar, da in diesem Vertrag das Eigentum einschlieÃlich des Nutzungsrechts an der zurÃ¼ckbehaltenen FlÃ¤che auf die Dauer von neun Jahren auf die Ãbernehmerin Ã¼bergegangen sei. Dem Sozialgericht kÃ¶nne nicht gefolgt

werden bezÃ¼glich der Auslegung der Worte "auf Dauer", denn aus der eigenen BegrÃ¼ndung des Sozialgerichts ergebe sich, daÃ diese Ãberlassung eher auf unbestimmte Zeit erfolgt sei. Auch die spÃ¤tere Ãbergabe kÃ¶nne diesen Mangel des Ãberlassungsvertrages nicht heilen, da die prinzipielle EndgÃ¼ltigkeit des NutzungsÃ¼bergangs nicht rÃ¼ckschauend, sondern vielmehr vorausschauend zu beurteilen sei. Da der schuldrechtliche NutzungsÃ¼berlassungsvertrag nur eine Vorstufe zur EigentumsÃ¼bertragung darstellen sollte, wÃ¤re die GeschÃ¤ftsgrundlage fÃ¼r die NutzungsÃ¼berlassung entfallen, wenn, aus welchen GrÃ¼nden auch immer, der notarielle Ãbergabevertrag nicht zustande gekommen wÃ¤re. Auch daraus sei zu schlieÃen, daÃ eine EndgÃ¼ltigkeit des NutzungsÃ¼bergangs durch den Vertrag vom 01.07.1994 nicht erfolgt sei. UnabhÃ¤ngig davon, ob der Ãberlassungsvertrag vom 01.07.1994 die Bedingung der Abgabe im Sinne des GAL erfÃ¼lle, kÃ¶nne die Leistung keinesfalls bereits am 01.07.1994 beginnen, denn der NutzungsÃ¼berlassungsvertrag sei erst am 01.07. 1994 abgeschlossen worden, somit sei gemÃ¤Ã Â§ 10 Abs.2 GAL ein Leistungsbeginn frÃ¼hestens am 01.08. denkbar. Mit Schriftsatz vom 07.07.1997 beantragte die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Vorgelegt wurde die steuerliche Ãbernahmebilanz. Die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte stÃ¼tzt sich auf die Entscheidung des Erstgerichts. Durch die GrÃ¼ndung der Gesellschaft BÃ¼rgerlichen Rechts der Eheleute â¦ sei sichergestellt worden, daÃ diese den landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und der KlÃ¤ger ab 01.07.1994 keinerlei Zugriff mehr auf das Unternehmen hatte. Deswegen liege eine Abgabe vor. Die Formulierung "auf Dauer" beinhalte, daÃ die im Vertrag getroffene schuldrechtliche Verpflichtung eine Regelung enthalte, die Ã¼ber den Mindestzeitraum von neun Jahren hinausgehe. Die sich anschlieÃende EigentumsÃ¼bergabe habe lediglich bestÃ¤tigenden Charakter gehabt. Dem KlÃ¤ger stehe deshalb Altersruhegeld ab 01.07.1994 zu.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 06.02.1997 aufzuheben.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die ZurÃ¼ckweisung der Berufung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts MÃ¼nchen und des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet (Â§Â§ 143, 144, 151 SGG). Keinesfalls ist dem Sozialgericht zuzustimmen, soweit es einen Rentenbeginn bereits ab 01.07.1994 zugesprochen hat, da die Auslegung des NutzungsÃ¼berlassungsvertrages, wie sie das Sozialgericht vorgenommen hat unterstellt ergibt, daÃ dieser Vertrag erst am 01.07.1994 geschlossen wurde und damit die Voraussetzungen erst mit Ablauf dieses Monats erfÃ¼llt waren, so daÃ Rentenbeginn frÃ¼hestens der 01.08.1994 hÃ¤tte sein kÃ¶nnen (Â§ 10 Abs.2 GAL).

Dem Erstgericht kann aber auch nicht gefolgt werden, soweit es von der ErfÃ¼llung der Abgabevoraussetzungen nach Â§ 2 Abs.3 GAL durch den NutzungsÃ¼berlassungsvertrag vom 01.07. 1994 ausgeht.

Nach Â§ 2 Abs.1 GAL erhÃ¤lt ein landwirtschaftlicher Unternehmer Altersgeld, "wenn er a) das 65. Lebensjahr vollendet hat und b) mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs mit Ausnahme der Zeiten des Bezugs eines vorzeitigen Altersgeldes und fÃ¼r mindestens 180 Kalendermonate BeitrÃ¤ge an die Landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat und c) das Unternehmen abgegeben hat." Dabei ist die Abgabe in Abs.3 wie folgt definiert: "Abgabe im Sinne des Abs.1 Buchst.c ist die Ãbergabe eines landwirtschaftlichen Unternehmens oder ein sonstiger Verlust der Unternehmereigenschaft. Ist mit der Abgabe des Unternehmens im Sinn des Abs.1 Buchst.c nicht der Ãbergang des Eigentums verbunden, so ist die Voraussetzung des Abs.1 Buchst.c nur erfÃ¼llt, wenn die Abgabe fÃ¼r einen Zeitraum von mindestens neun Jahren nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Unternehmers unbeschadet weitergehender gesetzlicher Formvorschriften schriftlich vereinbart wird â¦" An dieser Abgabevorschrift scheitert der Beginn des Altersgeldes am 01.08.1994, weil zu diesem Zeitpunkt der KlÃ¤ger zwar einen NutzungsÃ¼berlassungsvertrag mit der Tochter beschlossen hat, dieser NutzungsÃ¼berlassungsvertrag aber nicht die Abgabevoraussetzung im Sinne von Â§ 1 Abs.3 GAL erfÃ¼llt. Da die Ãbergabe des Unternehmens erst zum 01.10.1994 erfolgte, kann Anspruchsgrundlage fÃ¼r den frÃ¼heren Beginn des Altersgeldes nur ein sonstiger Verlust der Unternehmereigenschaft im Sinne von Â§ 2 Abs.3 Satz 2 GAL sein. In dieser Vorschrift wird also verdeutlicht, daÃ Verlust im Sinne des Satzes 1 nicht den Ãbergang des Eigentums voraussetzt. Ausgehend vom Sinn und Zweck der Abgabevoraussetzung muÃ vielmehr ein prinzipiell endgÃ¼ltiger Verlust der Unternehmereigenschaft vorliegen, mithin ein Verlust, der es dem bisherigen Unternehmer verwehrt, alsbald die Bewirtschaftung des Unternehmens wieder aufzunehmen (vgl. mit weiteren Nachweisen BSG vom 22.06.1989 Az.: 4 RLw 4/88 in SozR 5850 Â§ 2 GAL Nr.15). Das BSG hat dabei betont, daÃ das Erfordernis des prinzipiell endgÃ¼ltigen Verlustes der Unternehmereigenschaft im aufgezeigten Sinne ein Minus gegenÃ¼ber dem endgÃ¼ltigen Verlust darstellt. Dieser Verlust sei bereits dann als erfÃ¼llt anzusehen, wenn im Wege der vorausschauenden Betrachtung bei den gegebenen rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen keine reale MÃ¶glichkeit mehr zu erkennen ist, daÃ der landwirtschaftliche Unternehmer sein Unternehmen fortfÃ¼hren wird. Bejaht wurde ein solcher prinzipiell endgÃ¼ltiger Verlust z.B. bei dem Verlust der Unternehmereigenschaft durch Konkursverfahren oder Entwidmung des landwirtschaftlichen Betriebes (BSG vom 07.12.1989 Az.: 4 RLw 9/88 = SozR 5850 Â§ 2 GAL Nr.16) oder auch dem AbschluÃ eines notariellen Kaufvertrages, wenn die Wirksamkeit dieses Vertrages nur noch von der Erteilung der behÃ¶rdlichen Genehmigungen und der Grundbucheintragung abhÃ¤ngig ist (BSG vom 16.11.1995 â 4 RLw 1/94 = SozR 3-5850 Â§ 2 GAL Nr.1). Diese Erfordernisse der EndgÃ¼ltigkeit und vor allem die der fehlenden EinfluÃnahmen des landwirtschaftlichen Unternehmers auf die Fortsetzung der UnternehmertÃ¤tigkeit fehlen gerade im Falle des KlÃ¤gers. Der KlÃ¤ger hat zwar mit seiner Tochter einen NutzungsÃ¼berlassungsvertrag geschlossen, der auf Dauer angelegt ist und unentgeltliche Nutzung zusichert. Aus der Ziffer 3 dieses Vertrages wird aber

deutlich, daß dieser NutzungsÃ¼berlassungsvertrag im Hinblick auf die bereits stattgefundenen VorgesprÃ¤che zur Abfassung eines notariellen Ãbergabevertrages abgeschlossen wurde und unter dieser bevorstehenden Ãbergabe zu betrachten ist. Anders als in den den genannten BSG-Urteilen zugrundeliegenden Sachverhalten ist hier also durchaus denkbar, daß z.B. bei Nichteinigung Ã¼ber einen Ãbernahmevertrag der KlÃ¤ger das Unternehmen fortgefÃ¼hrt hÃ¤tte oder aber eine andere Form der Nutzung gewÃ¤hlt hÃ¤tte. Denn gerade die NutzungsÃ¼berlassung bis zum AbschluÃ eines Ãbergabevertrages zeigt, daß zwar an eine Ãbergabe an die jetzige Unternehmerin gedacht war, daß aber auch andere GestaltungsmÃ¶glichkeiten nicht auszuschlieÃen waren. Diese Gestaltung lag aber u.a. auch in den HÃ¤nden des KlÃ¤gers, so daß der Vergleich mit den Konkursverfahren, der Entwidmung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder aber der nur fehlenden Grundbucheintragung nicht mÃ¶glich ist, denn dort lagen ausschlieÃlich vom Unternehmer nicht mehr zu beeinflussende AblÃ¤ufe vor, d.h. also bereits zum Zeitpunkt der Einstellung des landwirtschaftlichen Unternehmens waren in diesen FÃ¤llen unkorrigierbar vorgegebene UmstÃ¤nde geschaffen. Im vorliegenden Falle dagegen hÃ¤tten die Vertragsparteien durch RechtsgeschÃ¤ft den NieÃbrauch durch die Ãbernehmerin jederzeit beenden kÃ¶nnen, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der GeschÃ¤ftsgrundlage. Aus dem Gesamtzusammenhang wird deshalb auch deutlich, daß die Parteien zwar in ihrem Vertrag eine Nutzung auf Dauer vereinbart haben, daß aber diese doch nicht als langfristige Nutzung gedacht war, sondern vielmehr durch den umgehend zu erfolgenden EigentumsÃ¼bergang auf die Ãbernehmerin alsbald beendet werden sollte. Es ist daher nicht mÃ¶glich, die Bestimmung auf Dauer so zu verstehen, daß eine Nutzung auf mehr als neun Jahre nach Vollendung des 65. Lebensjahrs von den Parteien gewollt und vereinbart war. Daß die Parteien hier unterschiedliche Ãberlegungen hatten, die auch in die Formulierung eingeflossen sind, zeigt sich auch darin, daß im NutzungsÃ¼berlassungsvertrag vom 01.07.1994 die Formulierung "auf Dauer" gewÃ¤hlt wurde, wÃ¤hrend dann im Ãbergabevertrag bei der Regelung betreffend das zurÃ¼ckbehaltene GrundstÃ¼ck sehr wohl der gesetzlichen Form des Â§ 2 Abs.3 GAL entsprochen und diese Ãberlassung des NieÃbrauchs auf neun Jahre festgeschrieben wurde. Es kann also gerade im Hinblick auf die beabsichtigte alsbaldige EigentumsÃ¼bergabe in der Formulierung "auf Dauer" nicht die erforderliche Festlegung des NieÃbrauchs auf die im Gesetz wÃ¶rtlich vorgeschriebenen mindestens neun Jahre gesehen werden. Die Einlassung, die Ãnderung der Formulierung sei auf die Intervention des Steuerberaters zurÃ¼ckzufÃ¼hren, ist fÃ¼r die Beurteilung unbeachtlich, insbesondere ist auch keine Beratungspflicht der Beklagten erkennbar, da diese von den VorgÃ¤ngen nicht informiert, vielmehr eine dreimalige Aufforderung zur Vorlage der Unterlagen nach Antragstellung nÃ¶tig war, bis der KlÃ¤ger die Unterlagen Ã¼bersandt hat. Es ist deshalb erst durch den notariellen Ãbergabevertrag die Einigung Ã¼ber den EigentumsÃ¼bergang beurkundet worden, obwohl der Erwerberin das Land zur Bewirtschaftung bereits am 01.07.1994 Ã¼berlassen war. Dies hat zur Folge, daß nach der Rechtsprechung des BSG (SozR 3-5850 Â§ 2 GAL Nr.1 und Urteil vom 26.10.1989 4 RLw 1/89) erst mit AbschluÃ des notariellen Vertrages, d.h. bei Einigung der Parteien, aber vor Eintragung im Grundbuch die Abgabe im Sinne des Â§ 2 Abs.3 GAL erfolgt ist. Damit

kann die Leistung erst am 01.10.1994 beginnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Ziffern 1 und 2 SGG zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024